



HVBG

HVBG-Info 23/1986 vom 11.12.1986, S. 1738 - 1748, DOK 143.262/017-BSG

Zur Auslegung des § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) - BSG-Urteil vom 14.11.1985 - 7 RAR 123/84

Zur Auslegung des § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes);

hier: BSG-Urteil vom 14.11.1985 - - 7 RAR 123/84 -

Das BSG hat mit Urteil

vom 14.11.1985 - 7 RAR 123/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Auswirkung der Änderung des § 134 AFG durch das AFKG für laufende Leistungsfälle verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.
2. Zum Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 S. 1 SGB X in den Bestand einer vom Leistungsträger zu vertretenden rechtswidrigen Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Abgrenzung zu BSG 14.06.1984 - 10 RKg 5/83 = SozR 1300 § 45 Nr. 9 und BSG 28.11.1984 - 4 RJ 37/84 = HV-INFO 6/1985, S. 10-15).
3. Die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 45 Abs. 1 SGB X erfordert die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Zur Darlegung dessen genügen Ausführungen über das Fehlen eines Vertrauensschutzes nach § 45 Abs. 2 SGB X nicht.

Orientierungssatz:

Verfassungsmäßigkeit der Auswirkung der Änderung des § 134 AFG durch das AFKG - Rücknahmerecht bei zu Unrecht bewilligter

Arbeitslosenhilfe:

1. Die Auswirkung der Änderung des § 134 AFG durch das AFKG für laufende Leistungsfälle ist trotz ihrer Beschränkung auf die Zukunft zwar als eine sogenannte unechte Rückwirkung eines Gesetzes anzusehen, die an der Schranke des Rechts- und Sozialstaatsprinzips i.S. des Art. 20 GG zu messen ist. Diese wäre jedoch nur dann verfassungswidrig, wenn sie in einen Vertrauenstatbestand eingegriffen hätte und die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für die Allgemeinheit das Interesse des einzelnen am Fortbestand des bisherigen Zustandes nicht übersteigen würde (vgl. BVerfG 03.10.1973 - 1 BvL 30/71 = BVerfGE 36, 73, 82). Das ist jedoch nicht der Fall.
2. Angesichts der zahlreichen Änderungen im Recht der Arbeitslosenhilfe seit Inkrafttreten des AFG kann der Bezieher dieser Leistung sich nicht darauf berufen, ihm müsse ein Vertrauen in den gleichbleibenden Fortbestand der einmal vorhandenen Anspruchsvoraussetzungen zugebilligt werden (vgl. BSG 15.02.1979 - 7 RAR 69/78 = BSGE 48, 33, 41 = SozR 4100 § 44 Nr. 19).
3. Der Senat hat schon mehrfach entschieden, daß der Bezieher von Arbeitslosenhilfe auch mit entwertenden Eingriffen des Gesetzgebers in den Bestand oder die Höhe seines Anspruchs rechnen muß, die aus übergeordneten öffentlichen Interessen erfolgen; hierbei ist zudem zu beachten, daß die

Arbeitslosenhilfe Elemente einer Fürsorgeleistung enthält, so daß bei Fortfall dieses Anspruchs das dem sodann Bedürftigen zustehende Recht auf Sozialhilfeleistungen grundsätzlich einen angemessenen Ausgleich gewährleistet (vgl. BSG 17.05.1983 - 7 RAr 21/82 = SozR 4100 § 136 Nr. 2).

4. Die Übergangsregelung des Art. 1 § 2 Nr. 17 AFKG trägt dem Bedürfnis des Arbeitslosenhilfe-Beziehers ausreichend Rechnung, vor rechtsstaatlich bedenklichen Eingriffen, d.h. hier vor einer zeitlich unmittelbar wirkenden vollständigen Entwertung seiner erworbenen Rechte, geschützt zu werden (vgl. BSG 12.11.1981 - 7 RAr 51/80).
5. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe unterliegt, da er nicht aus Beitrags-, sondern aus Steuermitteln finanziert wird, nicht dem Bereich des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG (vgl. BSG 17.05.1983 - 7 RAr 21/82 = SozR 4100 § 136 Nr. 2).
6. Eine vom Umfang her relativ geringe finanzielle Auswirkung einer Rücknahme der Arbeitslosenhilfe-Bewilligung kann sowohl die Zumutbarkeit für die Verwaltung begründen, sie zu unterlassen, wie für den zu Unrecht Begünstigten, sie hinzunehmen, insbesondere dann, wenn für ihn anderweit ein auf staatlicher Vorsorge bestehender angemessener Ausgleich die Frage der finanziellen Auswirkung einer Rücknahme für die eine oder andere Seite kein entscheidendes Argument für die Frage des Vertrauensschutzes.
7. Es kann nicht ohne Einfluß auf die Ausübung des Rücknahmerechts einer zu Unrecht bewilligten Arbeitslosenhilfe bleiben, wenn zwischen der Höhe der Arbeitslosenhilfe und der stattdessen zustehenden Sozialhilfe ein derart gravierender Unterschied zum Nachteil des Leistungsempfängers besteht, daß damit eine nachhaltige Schälerung seiner Existenzgrundlagen verbunden ist.
8. Nach Auffassung des Senats ist bei einer grundsätzlichen Verweisbarkeit auf Sozialhilfe die Frage des Umfanges einer daraus folgenden Einkommensminderung nicht ein Umstand, der i.S. des Fehlens von Rechtsvoraussetzungen für die Rücknahme eines fehlerhaft begünstigenden Verwaltungsakts das Vertrauen eines Leistungsempfängers in dessen Fortbestand begründen kann.
9. Nach allgemeiner Überzeugung muß die Behörde bei der Ermessensentscheidung von einer richtigen Beurteilung der Voraussetzungen für das Ermessen und bei dessen Ausübung vom richtigen und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgehen; sie darf nur eine Rechtsfolge aussprechen und muß überhaupt eine Ermessensentscheidung treffen, wo das Gesetz eine solche vorsieht.

Fundstelle: Die Sozialgerichtsbarkeit 1986, S. 467-476